

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Die Ahlers AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 15. Dezember 2020 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Auch in Zukunft wird die Ahlers AG den Empfehlungen des DCGK in der oben genannten Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprechen:

### **Abschnitt D.II.2 – Ausschüsse des Aufsichtsrats (Empfehlungen D.2 – D.5)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. Ausschüsse, insbesondere Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss, werden daher nicht gebildet. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Dementsprechend erfolgt in Abweichung von Empfehlung D.2 Satz 2 auch keine Nennung der Ausschussmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung. Zudem gibt es in Abweichung von Empfehlung D.4 keinen Prüfungsausschussvorsitzenden, so dass insoweit auch die Empfehlung C.10 Satz 1 keine Anwendung finden kann. In Abweichung von Empfehlung D.11 findet eine regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung nicht durch einen Prüfungsausschuss, sondern durch den Aufsichtsrat selbst statt.

Ahlers AG

Herford, den 7. Dezember 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat